

Änderungsdokumentation der Tarifbestimmungen für 1.1.2017

1. Seite 9, Punkt 3.2.

Vordatieren ist technisch maximal 1 Monat im Vorhinein möglich:

Vorverkauf von Tages-, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr:

Tageskarten, Wochen- und Monatskarten für den Regionalverkehr können an den hierfür vorgesehenen Stellen auch für einen späteren Gültigkeitszeitraum, maximal jedoch **ein Monat** im Voraus ausgestellt werden (Vordatierung).

In den Ticketshops wird das anders sein → neuer Vertriebssteil

2. Seite 9, Semesterkarten (derzeit nur Ergänzung – später in neuen Vertriebssteil)

Semesterkarten können unter www.ooevg.at online bestellt werden

3. Seite 10, Jahreskarten (derzeit nur Ergänzung – später in neuen Vertriebssteil)

Jahreskarten können unter www.ooevg.at online bestellt werden

4. Seite 22, Punkt 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen - Ergänzung

8.5. Ebenso gelten für die Angebote des OÖVG-Ticketshops die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OÖVG.

Anhang 1: Aktualisierung der Verkehrsverbundunternehmen

Liste aktualisiert

Anhang 4: Fahrpreistafeln – Tarif 2017 und Umbenennung zum besseren Verständnis

- Vorschlag für die Überschrift bei den Tariftabellen der drei Kernzonen:
„**Kernzonenfahrpreise Linz**“
- Anwendung des Tarifs 2017 auf die Fahrpreistafeln
- **Linz: zusätzlich die 1h Karte**

Anhang 6: Entgelte und Bearbeitungsgebühren

Erklärung: eine Anpassung gab es 2 Jahre nicht und es erscheint sinnvoll die Anpassung an die Gebühren von Linz zu machen, da die Straßenbahn in die Region fährt und der Fahrgast den bisherigen Unterschied nicht verstehen würde. (die 90 € der ÖBB scheinen in diesem Schritt überhöht und passen nicht zu Linz)

1. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Erhöhtes Beförderungsentgelt für Personen, die bei Fahrkartenkontrollen durch Kontrollorgane, die von der OÖVG beauftragt wurden ohne bzw. ohne gültige Verbundfahrkarte angetroffen.

Als erhöhtes Beförderungsentgelt werden **€ 65,00** sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben.

| | |
|---|----------------|
| Bezahlung sofort oder innerhalb von drei Tagen | € 65,00 |
| Bezahlungen nach schriftlicher Aufforderung | € 80,00 |
| Bearbeitungsgebühr für vergessene Ausweise und persönliche Zeitkarten | € 7,60 |

2. Ausstellungs- und Bearbeitungsgebühren

- Entgelt für die Ersatzausstellung von Jahres- und Semesterkarten
Für die Ersatzausstellung von Jahres- und Semesterkarten wird ein Entgelt von **€ 7,60** einbehalten.
- Entgelt für Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten.
Für die Fahrpreisrückerstattung bei Jahres- und Monatskarten wird ein Entgelt von € 10,00 einbehalten.
- Entgelt für die Duplikats Ausstellung bei Verlust eines Schüler /Lehrlings-Tickets oder eines Jugendtickets-Netz
Für die Duplikats Ausstellung bei Verlust wird ein Entgelt von **€ 7,60** einbehalten. Neben einem Foto ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich.

Anhang 9 Schüler-Lehrlingsfreifahrt

Zwei Zusätze, die sich ergeben haben, um auf Beschwerden zu reagieren:

- Ein Jugendticket-Netz kann nur erworben werden, wenn Wohnort und/ oder Schul- bzw. Ausbildungsort in Oberösterreich liegen.
- Grundsätzlich ist für den Erwerb der jeweiligen Netzkarte der angegebene Hauptwohnsitz entscheidend. Schüler und Lehrlinge dürfen maximal zwei Netzkarten beantragen.

Anhang 10 Anwendungsbereich der Fahrgastrechte für Bahnkunden

Änderungen übernommen von der Apf:

1.2. Fahrpreischädigung bei Wochen- und Monatskarten

- Die ÖBB-Personenverkehr AG, die WESTbahn und die Stern&Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. müssen Wochen- und Monatskartenbesitzern bei Unterschreiten des Pünktlichkeitsgrades eine Verspätungsschädigung zahlen.
- Die ÖBB-Personenverkehr AG und die Stern&Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (für die Linzer Lokalbahn AG und die Lokalbahn Lambach – Vorchdorf-Eggenberg AG) entschädigen pauschal **1,50 Euro je Verspätung über 20 Minuten.**

Nachtrag zu den Tarifbestimmungen zum 1.1.2017

1. Anhang 4: Fahrpreistafeln – Tarif 2017 Stadt- und Ortsverkehre

In den Tabellen der Stadt und Ortsverkehre wurden teilweise falsche Informationen übertragen. Die Bestimmungen zur Anerkennung der Schüler- und Lehrlingstickets in den einzelnen Stadt- und Ortsverkehren haben sich gegenüber 2016 nicht geändert und mussten richtig gestellt werden.

2. Behindertenpass im Scheckkartenformat

Seit 1. September 2016 werden vom Sozialministeriumservice Behindertenpässe im Scheckkartenformat ausgestellt.

Dieser neue Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der auch die Berechtigung zum Erhalt der Fahrpreisermäßigung im Öffentlichen Verkehr regelt, und muss daher in die Tarifbestimmungen aufgenommen werden. Unbefristet ausgestellte bestehende Behindertenpässe bleiben weiterhin mit den bestehenden Eintragungen gültig. Ein Umtausch findet nicht statt.



Vorderseite: Personalien, Foto, Ausstellungs- Ablaufdatum, Grad der Behinderung

Rückseite: Zusatzeintragungen (größtenteils in Form von Piktogrammen)

Zusatzeintragungen, die auch für den öffentlichen Verkehr relevant sind, sind in Form von Piktogrammen dargestellt.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen. Oder es ist, wie bisher, ein Grad von mindestens 70% Behinderung eingetragen.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson. Eine Begleitperson wird unentgeltlich mitbefördert.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalthund). Der Assistenzhund wird unentgeltlich mitbefördert.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen.



Dieses Symbol ist in Zusammenhang mit der Nutzung des ÖV nicht relevant. Es ist keine Fahrpreisermäßigung zu gewähren! Es bedeutet, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung unzumutbar ist.

